

Das Recht der Strafverteidigung

Fälle zu § 7

1. Der Beschuldigte B hält sich an einem unbekanntem Ort auf. Die einzige Person, die – telefonischen – Kontakt zu B hat, ist sein Wahlverteidiger V. Auf Antrag der StA ordnet der Ermittlungsrichter die Überwachung des Fernsprechanchlusses des V an.

a) B telefoniert mit V und bespricht mit ihm die Verteidigungsstrategie.

b) B ruft den V an und bittet ihn, die in einem Versteck befindliche Beute aus einem Raubüberfall zu holen und in den Kanzleiräumen des V aufzubewahren.

2. (Fortsetzung von Fall 1)

a) V schickt dem B mit der Post einen DIN A 4 – Umschlag mit einer Zusammenfassung der Erkenntnisse, die V durch Akteneinsicht gewonnen hat. Die StA beschlagnahmt die Post, nachdem diese bei B eingetroffen ist.

b) B schickt dem V einen Brief, in dem er ihm den Tathergang genau beschreibt. Kurz bevor B „untertauchte“, hatte er dem V die Tatbeute zur Aufbewahrung übergeben. Die StA beschlagnahmt den Brief des B in den Kanzleiräumen des V.

c) B macht sich für die eigene Verteidigung Notizen über tatsächliche und rechtliche Aspekte des Verfahrens und der Tat, um die es in dem Verfahren geht. Bei einer Durchsuchung der Wohnung des B werden die Papiere mit diesen Notizen beschlagnahmt.

3. Gegen den B wird Untersuchungshaft angeordnet. Verteidiger V möchte seinen Mandanten B in der Justizvollzugsanstalt besuchen. Der Leiter der JVA erklärt dem V, dass er den B besuchen könne, sich zuvor aber durchsuchen lassen müsse.

Abwandlung : B ist wegen des dringenden Tatverdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Untersuchungshaft. B gilt als „Anführer“ der terroristischen Vereinigung. Es gibt Anzeichen für die Vermutung, dass die terroristische Vereinigung einen schwerwiegenden Terroranschlag in Deutschland geplant hat und dass die Mitglieder der Vereinigung nur noch auf ein Zeichen ihres inhaftierten Anführers B „zum Losschlagen“ warten.

4. B befindet sich auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen einer anderen Tat in Strafhaft. B möchte wissen, ob ihn sein Verteidiger V im Strafvollzug besuchen darf, um mit ihm die Verteidigung zu besprechen und ob das Gespräch überwacht wird.

5. B schreibt in der JVA, wo er eine Freiheitsstrafe verbüßt, einen Brief an seinen Verteidiger V. Diesen Brief steckt B in einen Umschlag und verschließt diesen. Auf den Umschlag schreibt B die Adresse des V. Der Leiter der JVA verweigert die Weiterleitung des Briefes mit der Begründung, nur Briefe in unverschlossenem Umschlag könnten befördert werden, weil bei verschlossenen Umschlägen nicht geprüft werden könne, ob es sich tatsächlich um Post an den Verteidiger handelt.

